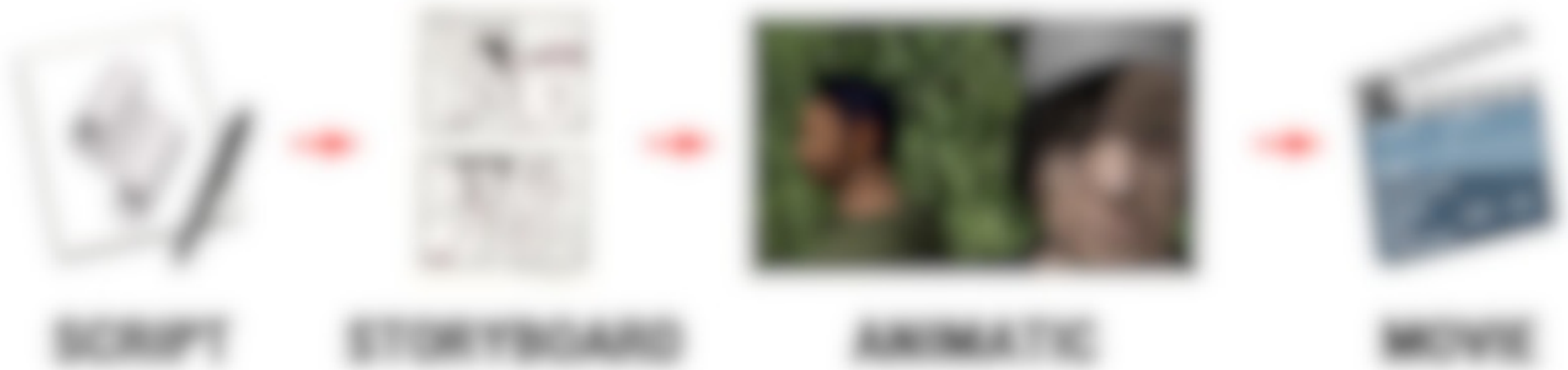


# Überhang

- Zeit für eigene Übung zur Personalplanung/Vorkalkulation
- heute: rechtliche Absicherung und Musterverträge exemplarisch ausfüllen

# Übung: Produktionsplanung

Dr. Stefan Werning (Medienwissenschaft, Universität Bayreuth)



## Sitzung 4: Rechte

# Clearance

- durch Aufnahmeleiter oder externen Dienstleister
- notwendige Rechte:
  - Rechte am Drehbuch und sämtlichen Vorstufen
  - Musik
  - verwendete Kunstwerke
  - Persönlichkeitsrechte
  - eingeschnittenes Bildmaterial (Klammerteilrechte)
- Problem: Ermittlung der Rechteinhaber

## Clearance II

- Musik
  - Urheberrecht (Komponist/Texter) bzw. Leistungsschutzrecht (Aufführende)
  - GEMA als Mittler zwischen Urheber und Musikverlag
    - GVL für Zweitverwertung
  - Ausnahme: Auftragsproduktion (nur in Deutschland)
    - Abgeltung direkt mit der GEMA
  - Einzelabgeltung mit Komponist, Texter, Aufführenden und Tonträgerfirmen
  - dezidierte Filmkomposition
    - geringes Honorar, Fixbetrag pro gesendeter Minute
    - Werkvertrag (wie beim Autor), d.h. keine Sozialversicherungspflicht etc.
- Verwendete Kunstwerke
  - Standbilder (Fotograf)
  - Besonderheit: Leistungsschutzrechte an abfotografierten Werken (Lizenzgebühr)
- Klammerteilrechte
  - bei Regisseur, Produktionsfirma oder TV-Sender (TV)
  - Zitatrecht → Bedingungen?
    - Name, Regisseur und Jahr nennen, inhaltlicher Bezug, kurz

## Drehgenehmigungen am Set

- Filmen von Personen (ohne Vergütung)
- Preise steigen mit späterer Rechteeinholung
- Drehen im ‚öffentlichen Raum‘
  - gegen Gebühr bei Polizei oder ‚Inhaber‘ des Drehorts
  - schließt Ausschlussrecht mit ein
- Objektmiete bei Privatwohnungen
  - Umgang mit Nachbarn; rechtlich unbedenklich
  - im Bildhintergrund unentgeltlich möglich aber: allgemeines Persönlichkeitsrecht wahren
- Verweise auf reale Personen oder Produkte/Marken entfernen

# Versicherungen

- Produktionshaftpflichtversicherung
  - BEISPIEL: € 2.500.000 für Personen- und Sachschäden, € 50.000, für Vermögensschäden, € 2.500.000, für Umweltschäden und € 2.500.000 für Mietsachschäden (pauschal)
  - Geltungsbereich normalerweise weltweit (USA, Kanada und Australien separat)
  - keine besonderen Ausnahmen zulassen
- Geräteversicherung
  - Sonderzulagen für ‚Gefahren‘-Situationen (Feuerversicherung für Innenaufnahmen etc.)
- Negativ- bzw. Datenträgerversicherung (essentiell)

## Versicherungen II

- Sachausfall- und Personenausfallversicherung
  - vgl. auch Betriebsausfallversicherungen
  - wichtig (insbesondere etwa bei Dreharbeiten im Ausland)
- in den USA:
  - Errors & Omissions
    - im Vorhinein meist lückenlos abgesichert, tritt praktisch nie in Kraft
  - Completion Bond
    - Fortfinanzierung und Übernahme der Produktion bei Budgetproblemen, ca. 2-5% des Budgets

# Filmrechte

- **Urheberrechte**
  - nicht für ‚bloßes Abfilmen‘
  - unveräußerlich
  - kommerzielle Verwertung und Urheberpersönlichkeitsrechte (droit moral und Nennung)
- **Filmproduzent**
  - Leistungsschutzrecht am Bild- und Tonträger
  - Vervielfältigung/Copy-Right
  - 50 Jahre
- **Urheberrecht an ‚vorbestehenden Werken‘**
  - Drehbuch, Filmmusik, Bühnenbild, Maske
  - Verfilmung als ‚Bearbeitung‘ genehmigungspflichtig



## Besonderheiten des Urheberrechts für Filme

- §88-94 Urheberrechtsgesetz (UrhG)
  - ‚Bildfolgen‘, nicht das aufgezeichnete Material (d.h. auch unaufgezeichnete TV-Filme)
  - Problem: Vielzahl der schöpferisch Beteiligten
    - 1954: Filmhersteller erhält ‚artifizuell‘ alleiniges Urheberrecht, 1959 verworfen
    - keine rechtliche ‚Bevorzugung‘ einzelner Beteiligter wie etwa des Regisseurs
    - d.h. Produzent braucht vertragliche Nutzungsrechte von allen potentiellen Urhebern
    - Problem für Filmhersteller: Vorausabtretung von Rechten an Verwertungsgesellschaft
  - ⇔ Urheberrecht an der Vorlage des Filmwerks
  - ⇔ Leistungsschutzrecht:
    - Schauspieler
    - Lichtbildner (Kameraleute)
      - Rechte an Einzelbildern im Filmkontext geht an Filmhersteller über
      - Rechte an der separaten Nutzung verbleiben zunächst beim Rechteinhaber
    - ausübende Künstler (es entstehen keine ‚abgeleiteten Rechte‘)
  - Veränderungen im Verfilmungsvertrag eingeschränkt
    - z.B. nicht ohne Weiteres eine Bühnenfassung erstellbar
    - Wiederverfilmung normalerweise ausgeschlossen, oft aber nach Ablauf einer Frist gesondert gestattet (Verwertung zu dem Zeitpunkt eigentlich abgeschlossen)